Amtliches Bekanntmachungsblatt

27. Jahrgang Nr. 10 04. November 2019

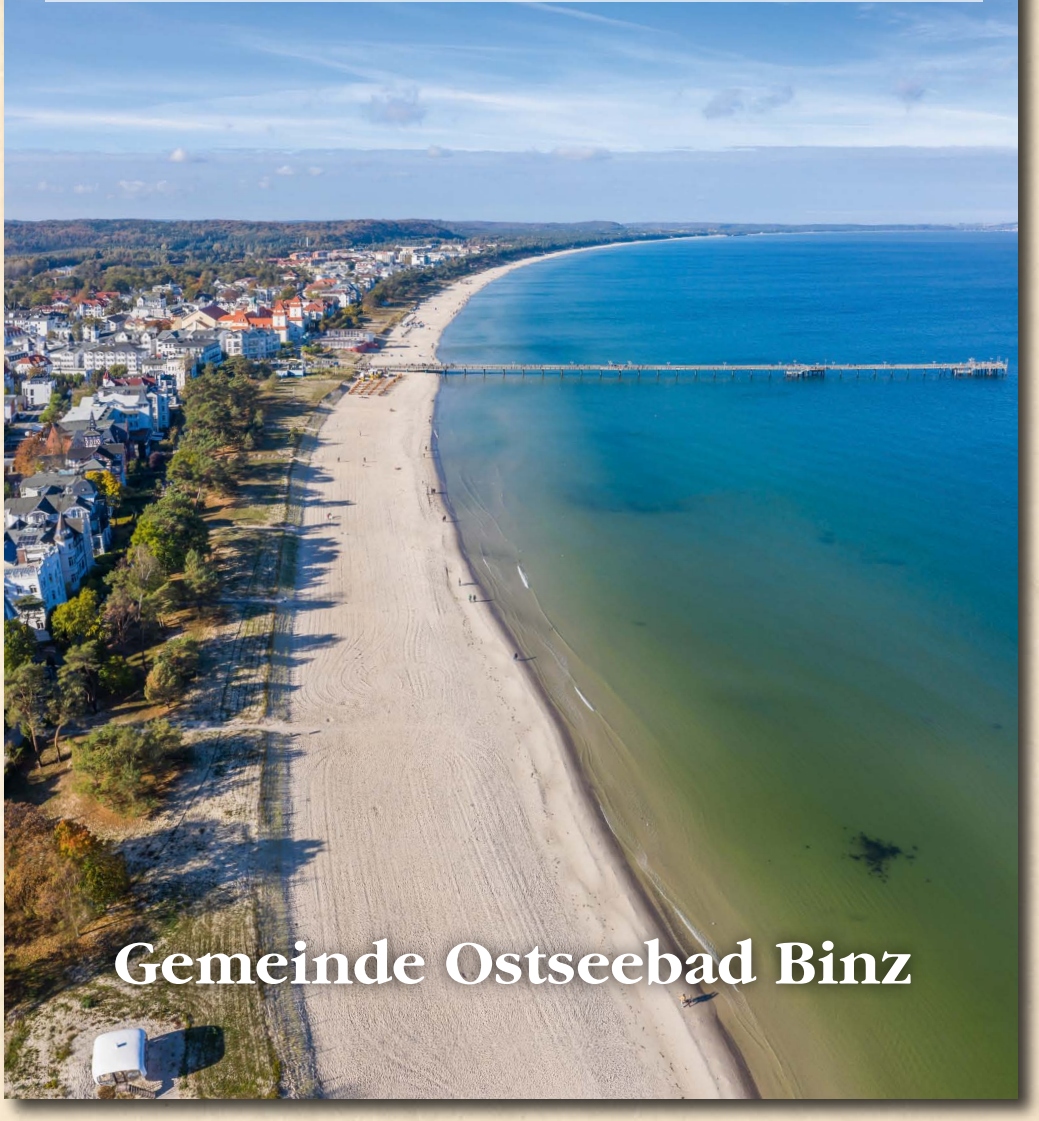

Gemeinde Ostseebad Binz

Inhaltsverzeichnis

1823. Bekanntmachung Seite 3
Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Sitzung der Gemeindevertretung vom 19.9.2019

1824. Bekanntmachung Seite 12
Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Sitzung des Hauptausschusses (7. Wahlperiode) vom 21.10.2019

1825. Bekanntmachung Seite 13
Auslegung des Jahresabschlusses 2016 der Gemeinde Ostseebad Binz

1826. Bekanntmachung Seite 16
Auslegung des Jahresabschlusses 2018 der Wohnungsverwaltung Binz GmbH

1827. Bekanntmachung Seite 21
Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kurverwaltung Ostseebad Binz

1828. Bekanntmachung Seite 23
Dritte Ergänzung der Allgemeinverfügung der Gemeinde Ostseebad Binz vom 15.10.2018 zur Umbenennung von Straßen/Wegen und Änderung von Hausnummern in der Gemeinde Binz/Orstteil Prora

1829. Bekanntmachung Seite 26
3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe der Gemeinde Ostseebad Binz – Fremdenverkehrsabgabensatzung (FVAS)

1830. Bekanntmachung Seite 28
Beschluss zur Satzung des einfachen Bebauungsplanes Nr. 41 „Wohnen am Klünderberg“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung ohne Umweltbericht

1831. Bekanntmachung Seite 31
Satzung über die erste Verlängerung der Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 33 „Wohnbebauung Rabenstraße Alte Gärtnerei“ der Gemeinde Ostseebad Binz

Information der Gleichstellungsbeauftragten - Selbstverteidigungskurs Seite 33

Altersjubiläen aus Binz und Prora im November Seite 34

Information Bereich Umwelt - Laubannahme Seite 35

1823. Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Sitzung der Gemeindevertretung vom 19.9.2019

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 19.9.2019 nachfolgende Beschlüsse gefasst. Die Niederschriften von öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind während der Öffnungszeiten im Sachgebiet Sitzungsdienst oder unter www.gemeinde-binz.de/Gemeindevertretung einzusehen.

Beschluss-Nr. 87-03-2019
Die Gemeindevertretung folgt den Anträgen und beschließt in ihrer Sitzung am 19.09.2019 die Änderung der Tagesordnung.

Beschluss-Nr. 88-03-2019
Die Gemeindevertretung bestätigt die Niederschrift der 1. Sondersitzung der Gemeindevertretung vom 26.08.2019 – öffentlicher Teil.

Beschluss-Nr. 89-03-2019
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 19.09.2019 Herrn Axel Behrens aus seiner Funktion als 2. Stellvertreter des Bürgermeisters und damit als Ehrenbeamten abzuberufen.

Beschluss-Nr. 90-03-2019
Die Gemeindevertretung wählt in ihrer Sitzung am 19.09.2019 gemäß § 40 Abs. 1 und 3 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V)

Herrn Axel Behrens

als Ersten Stellvertreter des Bürgermeisters für die Dauer der Wahlperiode und ernennt ihn für die Dauer der Wahlperiode zum Ehrenbeamten.

Beschluss-Nr. 91-03-2019
Die Gemeindevertretung wählt in ihrer Sitzung am 19.09.2019 gemäß § 40 Abs. 1 und 3 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V)

Frau Stine Winter

als Zweite Stellvertreterin des Bürgermeisters für die Dauer der Wahlperiode und ernennt sie für die Dauer der Wahlperiode zur Ehrenbeamtin.

Beschluss-Nr. 92-03-2019
Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 19.09.2019 folgenden Beschluss gefasst:
1. Der Jahresabschluss der Wohnungsverwaltung Binz GmbH zum 31.12.2018 in der von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/Steuerberatungsgesellschaft Fidelis Revision GmbH geprüften Fassung (uneingeschränkter Bestätigungsvermerk vom 10.05.2019) wird festgestellt.
2. Der Lagebericht der Wohnungsverwaltung Binz GmbH für das Wirtschaftsjahr 2018 wurde durch den Aufsichtsrat zur Kenntnis genommen.
3. Der Jahresüberschuss von EUR 349.012,05 wird auf das folgende Geschäftsjahr vorgetragen.
4. Dem Aufsichtsrat wird für das Wirtschaftsjahr 2018 Entlastung erteilt.
5. Auf der Grundlage des § 3 des Kommunalprüfungsgesetzes (KPG M-V) wird der Bürgermeister beauftragt, die Binzer Bürger über die ortsübliche Bekanntmachung über den Zeitraum der Auslegung des Jahresabschlusses, des Lageberichtes und des Bestätigungsvermerkes in der Kämmerei der Gemeindeverwaltung zu informieren.

Beschluss-Nr. 93-03-2019
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 19.09.2019 die Änderung des Beschlusses Nr. 72-02-2019 vom 26.08.2019 hinsichtlich der Regelung im Artikel 2 „Inkrafttreten". Die 3. Änderungssatzung der Fremdenverkehrsabgabensatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Beschluss-Nr. 94-03-2019
Die Gemeindevertretung gibt dem Widerspruch des Bürgermeisters vom 06.09.2019 gegen den Beschluss-Nr. 76-02-2019 der Gemeindevertretung vom 26.08.2019 zu TOP 09 – Beschlussvorschlag zum Abriss einer öffentlichen Toilettenanlage am Strandabgang 28 und Neubau von zwei öffentlichen Toilettenanlagen an den Strandabgängen 23 und 28 – statt.

Beschluss-Nr. 95-03-2019
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 19.09.2019 die Aufhebung des Beschlusses Nr. 76-02-2019 – Abriss einer öffentlichen Toilettenanlage am Strandabgang 28 und Neubau von zwei öffentlichen Toilettenanlagen an den Strandabgängen 23 und 28.

Beschluss-Nr. 96-03-2019
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 19.09.2019 die Aufnahme der Planungsleistungen mit nachfolgenden Bauausschreibungsverfahren für den Abriss der öffentlichen Toilettenanlage „Strandtoilette Nr. 4" am Strandabgang 28 und den Neubau von zwei öffentlichen Toilettenanlagen an den Strandabgängen 23 und 28 unter Berücksichtigung folgender Ergänzungen:

Die Baufelder im B-Plan Nr. 29 „Strandversorgung“ sollen auf maximal 12 m Breite begrenzt werden. Ausnahme ist der Standort Strandabgang 66. Dort soll das Baufeld maximal 15 m betragen. Beim Neubau WC 3 am Strandabgang Nr. 23 soll das Gebäudeaußenmaß 9 m Länge nicht überschreiten. Bei den WC 1, WC 4, WC Schmachter See, WC Kleinbahnhof, WC Haltestelle Reisebusse soll jeweils das Bestandsmaß auch nach Neubau erhalten bleiben. Hintergrund ist, dass Sichtachsen auf die Binzer Bucht erhalten bleiben bzw. so minimal wie möglich erscheinen. Die Hinzunahme von weiteren Kapazitäten, das Schaffen von Barrierefreiheit, Behinderten-WCs und Separieren eines Wickelraumes sollen gemäß den Förderbestimmungen dennoch stattfinden. Einzug am WC 9 (zukünftig 12 m Gebäudebreite), WC 8 (Erweiterung in der Gebäudetiefe), WC 7 (Erweiterung um Behinderten-WC) nach außen.
Zum zusätzlichen Abbau von Übernutzungen der Toilettenanlagen in den Monaten voraussichtlich Mai bis September ist zu prüfen, mobile Möglichkeiten zu schaffen, die temporär installiert werden. Dazu sollen die entsprechenden baulichen Voraussetzungen als auch Fördermöglichkeiten von der Kurverwaltung geprüft werden.

Beschluss-Nr. 97-03-2019
Die Gemeindevertretung gibt dem Widerspruch des Bürgermeisters gegen den Beschluss-Nr. 77-02-2019 der Gemeindevertretung vom 26.08.2019 zu TOP 10 – Beschlussvorschlag zur grundlegenden Erneuerung der öffentlichen Toilettenanlagen unter der Maßgabe der Herstellung von Barrierefreiheit und Familienfreundlichkeit statt.

Beschluss-Nr. 98-03-2019
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 19.09.2019 die Aufhebung des Beschlusses Nr. 77-02-2019 – grundlegende Erneuerung der öffentlichen Toilettenanlagen unter der Maßgabe der Herstellung von Barrierefreiheit und Familienfreundlichkeit.

Beschluss-Nr. 99-03-2019
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 19.09.2019 die Aufnahme der Planungsleistungen mit nachfolgenden Bauausschreibungsverfahren für die Erneuerung der öffentlichen Toilettenanlagen unter der Maßgabe der Herstellung von Barrierefreiheit und Familienfreundlichkeit für die WCs 1, 5, 6, 7, 8 und 9 sowie Kleinbahnhof und Schmachter See-Promenade unter Berücksichtigung folgender Ergänzungen:

Die Baufelder im B-Plan Nr. 29 „Strandversorgung“ sollen auf maximal 12 m Breite begrenzt werden. Ausnahme ist der Standort Strandabgang 66. Dort soll das Baufeld maximal 15 m betragen. Beim Neubau WC 3 am Strandabgang Nr. 23 soll das Gebäudeaußenmaß 9 m Länge nicht überschreiten. Bei den WC 1, WC 4, WC Schmachter See, WC Kleinbahnhof, WC Haltestelle Reisebusse soll jeweils das Bestandsmaß auch nach Neubau erhalten bleiben. Hintergrund ist, dass Sichtachsen auf die Binzer Bucht erhalten bleiben bzw. so minimal wie möglich erscheinen. Die Hinzunahme von weiteren Kapazitäten,

das Schaffen von Barrierefreiheit, Behinderten-WCs und Separieren eines Wickelraumes sollen gemäß den Förderbestimmungen dennoch stattfinden. Einzug am WC 9 (zukünftig 12 m Gebäudebreite), WC 8 (Erweiterung in der Gebäudetiefe), WC 7 (Erweiterung um Behinderten-WC) nach außen.
Zum zusätzlichen Abbau von Übernutzungen der Toilettenanlagen in den Monaten voraussichtlich Mai bis September ist zu prüfen, mobile Möglichkeiten zu schaffen, die temporär installiert werden. Dazu sollen die entsprechenden baulichen Voraussetzungen als auch Fördermöglichkeiten von der Kurverwaltung geprüft werden.

Beschluss-Nr. 100-03-2019
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 19.09.2019 die Aufhebung des Beschlusses Nr. 63-01-2019 der Gemeindevertretung vom 27.06.2019, die Haushalte der Kur- und Gemeindeverwaltung ab dem Haushaltsjahr 2020 als Doppelhaushalte zu führen.

Beschluss-Nr. 101-03-2019
Die Gemeindevertretung stellt in ihrer Sitzung am 19.09.2019 gemäß § 60 Abs. 5 Satz 1 der Kommunalverfassung M-V den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Ostseebad Binz auf den 31.12.2016 fest.

Beschluss-Nr. 102-03-2019
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 19.09.2019, den Bürgermeister der Gemeinde Ostseebad Binz für das Haushaltsjahr 2016 zu entlasten.

Beschluss-Nr. 103-03-2019
1. Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 19.09.2019 über Anregungen zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Binz gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der vorliegenden Fassung von Mai 2019.
2. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Bürger sind über das Ergebnis der Abwägung zu benachrichtigen.

Beschluss-Nr. 104-03-2019
1. Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 19.09.2019 die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Binz in der vorliegenden Fassung vom 16.04.2018, Stand 17.05.2019.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Genehmigung für die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Binz gemäß § 6 Abs. 1 BauGB zu beantragen. Die Genehmigung ist ortsüblich bekannt zu machen. Die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Binz wird mit der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB wirksam.

Beschluss-Nr. 105-03-2019
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 19.09.2019 über Anregungen zum Bebauungsplan Nr. 41 „Wohnen am Klünderberg" der Gemeinde Ostseebad Binz gemäß § 4 abs. 2 BauGB in der vorliegenden Fassung von Mai 2019.

Beschluss-Nr. 106-03-2019
1. Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 19.09.2019 den einfachen Bebauungsplan Nr. 41 „Wohnen am Klünderberg" der Gemeinde Ostseebad Binz als Bebauungsplan der Innenentwicklung ohne Umweltbericht, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) in der vorliegenden Fassung vom 20.12.2018, Stand 15.05.2019 gemäß § 10 Abs. 1 als Satzung. Die Begründung wird in der vorliegenden Fassung vom 20.12.2018, Stand 15.05.2019, gebilligt.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Satzung über den einfachen Bebauungsplan Nr. 41 „Wohnen am Klünderberg" der Gemeinde Ostseebad Binz als Bebauungsplan der Innenentwicklung ohne Umweltbericht ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Beschluss-Nr. 107-03-2019
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 19.09.2019 über Anregungen zur 2. Änderung mit Ergänzung und Teilaufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 20 „Umweltbildungszentrum Forsthaus Prora" der Gemeinde Ostseebad Binz gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in der vorliegenden Fassung von Juli 2019.

Beschluss-Nr. 108-03-2019
1. Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 19.09.2019 gemäß § 14, 16 und 17 (1) die erste Verlängerung der Satzung über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 33 „Wohnbebauung Rabenstraße Alte Gärtnerei" der Gemeinde Ostseebad Binz für ein Jahr.
2. Die Verlängerung der Satzung ist ortsüblich bekannt zu machen.

Beschluss-Nr. 109-03-2019
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 19.09.2019, den Antrag des Gartenvereins „Granitz" e.V. auf Gewährung einer Zuwendung nach der Richtlinie zur Förderung des Kleingartenwesens in Mecklenburg-Vorpommern für Reparatur- und Werterhaltungsmaßnahmen zu befürworten.

Beschluss-Nr. 110-03-2019
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 19.09.2019, den Antrag des Kleingartenvereins „Am Kleinbahnhof Binz" e.V. auf Gewährung einer Zuwendung

nach der Richtlinie zur Förderung des Kleingartenwesens in Mecklenburg-Vorpommern für Rekonstruktions- und Werterhaltungsmaßnahmen zu befürworten.

Beschluss-Nr. 111-03-2019
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 19.09.2019 die ordentliche Kündigung des laufenden Stromliefervertrages zwischen der Gemeinde Ostseebad Binz und der E.ON Energie Deutschland GmbH aufgrund einer abgelehnten angebotenen Preisanpassung ab 01.01.2020 um 62 % für den Allgemeinbedarfsstrom und 55 % für den Stromverbrauch der Straßenbeleuchtung.

Beschluss-Nr. 112-03-2019
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 19.09.2019 die Ausschreibung und Vergabe der Lieferung von Strom aus erneuerbaren Energien (Ökostrom) für die Gemeinde Ostseebad Binz in den Bezugsjahren 2020 bis 2022. Die Ausschreibung erfolgt europaweit im elektronischen Verfahren (e-Vergabe).

Die Gemeindevertretung ermächtigt den Bürgermeister, einen Versorgungsvertrag auf Grundlage des Ausschreibungsergebnisses und der Vergabeentscheidung abzuschließen.

Beschluss-Nr. 113-03-2019
1. Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 19.09.2019 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 24 „Erlebniszentrum Binzer Bucht" der Gemeinde Ostseebad Binz mit Umweltbericht.
2. Das Planverfahren ist gemäß § 3 Abs. 1 und 2 und § 4 Abs. 1 und 2 BauGB durchzuführen.
3. Mit dem Vorhabenträger ist ein städtebaulicher Erschließungsvertrag zu schließen.
4. Die Gemeinde ist kostenfrei zu halten.

Beschluss-Nr. 114-03-2019
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 19.09.2019, dass gemäß Vertrag zum Ortsverkehr Binz/Prora – Linie 27 VVR – zwischen der Gemeinde Ostseebad Binz, Eigenbetrieb Kurverwaltung, mit der Verkehrsgesellschaft Vorpommern-Rügen mbH (VVR) eine Optimierung der Linienwege vorgenommen wird. Die Gemeinde Ostseebad Binz als Straßenbaulastträger und die Kurverwaltung als Vertragspartner haben die Gespräche zur Anpassung des Vertrages mit die VVR dahingehend zu führen, dass die

- Lottumstraße,
- Wylichstraße,
- Putbuser Straße und
- Dünenstraße

nicht mehr von Dieselbussen befahren werden. Weiterhin ist von der Gemeindeverwaltung und der Kurverwaltung zu prüfen, ob und wann die VVR alternative Antriebsformen im Ortverkehr einsetzt. Die Gemeindeverwaltung Binz und die Kurverwaltung Binz haben der Gemeindevertretung bis zur nächsten Sitzung am 07.11.2019 die aufgeführten Punkte zur Zustimmung vorzulegen.

Beschluss-Nr. 115-03-2019
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 19.09.2019, dass die Außenfassade des Tennisvereinshauses nach den Unterlagen des Künstlers, die dem Tennisverein vorliegen, gestaltet wird.

Beschluss-Nr. 116-03-2019
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 19.09.2019 die Aufhebung des Beschlusses-Nr. 105-24-2017 vom 02.11.2017 mit folgendem Wortlaut:

„Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 2.11.2017, die Handlungsanweisungen, abgeleitet aus der Machbarkeitsstudie zum „Bau einer Marina bzw. eines Wasserwanderrastplatzes" im Ostseebad Binz/OT Prora sowie des Ergebnisses der informellen Bürgerbeteiligung vom 26.09.2017, weiter voranzutreiben, um die Aufstellung einer auf festen Fakten basierenden Entscheidungsfähigkeit zu erlangen. Die Verwaltung wird mit der Bearbeitung der im Folgenden näher beschriebenen Arbeits- und Planungsschritte beauftragt, welche die Grundlagen zur Abstimmung für oder gegen den Bau einer Marina im Ortsteil Prora darstellen. Die Bürger und Gemeindevertreter sind in den Prozess einzubinden und (Teil-)Ergebnisse sind öffentlich bekannt zu machen."

Beschluss-Nr. 117-03-2019
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 19.09.2019 die Niederschrift der 1. Sondersitzung der Gemeindevertretung vom 26.08.2019 – nichtöffentlicher Teil.

Beschluss-Nr. 118-03-2019
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 19.09.2019, der Empfehlung der Gemeinde Ostseebad Binz, Eigenbetrieb Kurverwaltung – zur Vergabe von Bauleistungen gemäß VOB/A – zu folgen und die Firma:

TSH GmbH
Industriestraße 22
18528 Bergen auf Rügen

mit der Ausführung der Bauleistungen zu beauftragen.

Beschluss-Nr. 119-03-2019
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 19.09.2019, der Empfehlung des Ingenieurbüros b&o Ingenieure zur Vergabe von Bauleistungen gemäß VOB/A zu folgen und die Firma:

Deutsch-Dänische Wasserbau GmbH
Strandweg 124
24399 Arnis

mit der Ausführung der Bauleistungen zu beauftragen.

Beschluss-Nr. 120-03-2019
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 19.09.2019, der Empfehlung der Gemeinde Ostseebad Binz, Eigenbetrieb Kurverwaltung, zur Vergabe von Dienstleistungen gemäß VgV zu folgen und die Firma:

Jagdschlossexpress- und Ausflugsfahrten GmbH
Gewerbegebiet 2 Nr. 19
18609 Ostseebad Binz OT Prora

mit der Ausführung der Dienstleistung: „Innerörtlicher ganzjähriger Personentransport entlang der Route der Bäderarchitektur im Ostseebad Binz unter Einsatz von Fahrzeugen mit alternativen Antrieben“ zu beauftragen.

Beschluss-Nr. 121-03-2019
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 19.09.2019, dem Antrag zum Erwerb einer Liegenschaft in der Gemarkung Granitz nicht zuzustimmen.

Beschluss-Nr. 122-03-2019
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 19.09.2019, dem Antrag auf Erwerb einer Liegenschaft in der Gemarkung Jagdschloss nicht zuzustimmen.

Beschluss-Nr. 123-03-2019
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 19.09.2019, dem Antrag zum Erwerb einer Teilfläche Gemarkung Schmachter See als Erweiterung für ein Grundstück nicht zuzustimmen.

Beschluss-Nr. 124/1-03-2019
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 19.09.2019, den Beschluss-Nr. 100-23-2017 zur Vergabe von Bauleistungen wie folgt zu berichtigen:

„Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 28. September 2017, der Empfehlung des Planungsbüros HKS Ingenieurbüro Ehlert, Rostock zur Vergabe von Bauleistungen gemäß VOB/A, hier: Los 17 – Sanitär, Lüftung, Trockenbau – zu folgen (…)."

Beschluss-Nr. 124/2-03-2019
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 19.09.2019, den Beschluss-Nr. 101-23-2017 zur Vergabe von Bauleistungen wie folgt zu berichtigen:

„Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 28. September 2017, der Empfehlung des Planungsbüros HKS Ingenieurbüro Ehlert, Rostock zur Vergabe von Bauleistungen gemäß VOB/A, hier: Los 18 – Elektro/Blitzschutz – zu folgen (…)."

Beschluss-Nr. 125-03-2019
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 19.09.2019, den Antrag auf Gewährung einer Kofinanzierung für das Projekt „Mythos Prora – die Expo" abzulehnen.

Beschluss-Nr. 126-03-2019
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 19.09.2019, dem Antrag auf Eintragung einer Baulast gemäß § 83 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) auf dem gemeindlichen Grundstück in der Gemarkung Binz, Flur 2, Flurstück 503/3 nicht zuzustimmen.

Beschluss-Nr. 127-03-2019
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 19.09.2019, dem Antrag eines Steuerpflichtigen auf Stundung und Ratenzahlung seiner Gewerbesteuern für die Jahre 2016 und 2017 zuzustimmen.

Beschluss-Nr. 128-03-2019
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 19.09.2019, das bestehende befristete Arbeitsverhältnis zwischen der Gemeinde Ostseebad Binz und dem Kurdirektor, Herrn Kai Gardeja, für weitere vier Jahre bis zum 31.10.2023 gemäß § 32 Abs. 1 b TVöD zu verlängern.

Beschluss-Nr. 129-03-2019
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 19.09.2019, das Präsidium mit einer Mitarbeiterbefragung zu beauftragen.

gez. Mario Kurowski
Vorsitzender der Gemeindevertretung

1824. Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Sitzung des Hauptausschusses (7. Wahlperiode) vom 21.10.2019

Beschluss-Nr. 03-02-2019
Beschluss zur Änderung der Tagesordnung

Beschluss-Nr. 04-02-2019
Beschluss zur Bestätigung der Niederschrift der Sitzung des Hauptausschusses vom 26.08.2019 – öffentlicher Teil

Beschluss-Nr. 05-02-2019
Beschluss zur Annahme einer Sachspende in Höhe von 254,78 EUR – Präsente für die Regionale Schule zum Schulfest vom Reformhaus „Casa Verde“

Beschluss-Nr. 06-02-2019
Beschluss zur Bestätigung der Niederschrift der Sitzung des Hauptausschusses vom 26.08.2019 – nichtöffentlicher Teil

gez. Karsten Schneider
Bürgermeister

1825. Bekanntmachung

Auslegung des Jahresabschlusses 2016
der Gemeinde Ostseebad Binz

Der Jahresabschluss zum 31.12.2016 liegen in der Zeit

vom 04.11.2019 bis 22.11.2019

in der Kämmerei der Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz, Jasmunder Straße 11, während der **Dienststunden** aus.

Montag, Mittwoch, Donnerstag	09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr
Dienstag	09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:00 Uhr
Freitag	09:00 – 12:00 Uhr

Ostseebad Binz, 24. Oktober 2019

gez. Karsten Schneider
Bürgermeister

Bestätigungsvermerk [1)]

Gemäß § 1 Abs. 4 KPG obliegt die örtliche Prüfung dem Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Ostseebad Binz. Er hat sich des Rechnungsprüfungsamtes zu bedienen, soweit ein solches eingerichtet ist. Nach §1 abs. 5 KPG kann sich der Rechnungsprüfungsausschuss einen sachverständigen Dritten hinzuziehen, sollte dies erforderlich sein. Die örtliche Prüfung umfasst gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 bis 5 und 8 KPG auch die Prüfung des Jahresabschlusses, der Anlagen zum Jahresabschluss sowie die Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung. Aufgrund dieser rechtlichen Bestimmung haben wir den Jahresabschluss 2016 - bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz, dem Anhang sowie den Anlagen zum Jahresabschluss - unter Einbeziehung des Rechnungswesens der

Gemeinde Ostseebad Binz

für das Haushaltsjahr vom 01. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2016 stichprobenhaft geprüft.

Das Rechnungswesen und der Jahresabschluss sowie die Anlagen zum Jahresabschluss gemäß § 60 KV M-V und der §§ 24 bis 53 GemHVO-Doppik wurden von der Verwaltung unter der Gesamtverantwortung des Bürgermeisters erstellt. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss sowie die Anlagen zum Jahresabschluss unter Einbeziehung des Rechnungswesens abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung unter Beachtung des § 3a KPG vorgenommen. Die Prüfung haben wir so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss und die Anlagen zum Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen wurden die Kenntnisse über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gemeinde Ostseebad Binz sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. In dem nachfolgend beigefügten Prüfprotokoll sind Prüfungsbemerkungen und Prüfungsempfehlungen des Rechnungsprüfungsausschusses ausgeführt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben im Rechnungswesen, Jahresabschluss und den in Anlagen zum Jahresabschluss auf Basis der Ausführungen des beauftragten Rechnungsprüfers gemacht. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Verwaltung der Gemeinde Ostseebad Binz sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung

des Jahresabschlusses und der Anlagen zum Jahresabschluss. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Unsere Prüfung hat zu keinen wesentlichen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht die Jahresrechnung den Vorschriften des § 60 KV M-V und der §§ 24 bis 48 sowie der §§ 50 bis 53 GemHVO-Doppik sowie den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögenslage der Gemeinde Ostseebad Binz.

Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung von Bedeutung sind.

Ostseebad Binz, 15. Mai 2019

Christian Mehlhorn Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses der Gemeinde Ostseebad Binz	Helga Holtz 2. Stellvertreter des Rechnungsprüfungsausschusses der Gemeinde Ostseebad Binz

1826. Bekanntmachung

Auslegung des Jahresabschlusses 2018
der Wohnungsverwaltung Binz GmbH

Der Jahresabschlusses zum 31.12.2018 und der Lagebericht der Wohnungsverwaltung Binz GmbH liegen in der Zeit

vom 04.11.2019 bis 22.11.2019

in der Kämmerei der Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz, Jasmunder Straße 11, während der **Dienststunden** aus.

Montag, Mittwoch, Donnerstag	09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr
Dienstag	09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:00 Uhr
Freitag	09:00 – 12:00 Uhr

Ostseebad Binz, 24. Oktober 2019

gez. Karsten Schneider
Bürgermeister

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Wohnungsverwaltung Binz GmbH, Binz

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Wohnungsverwaltung Binz GmbH, Binz - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Wohnungsverwaltung Binz GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 geprüft. Durch § 13 Abs. 3 KPG M-V wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft i. S. v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2018 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 13 Abs. 3 KPG M-V unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen

entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können;

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben;

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann;

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt;

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft;

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft geben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.

Waren (Müritz), den 10. Mai 2019

Fidelis Revision GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Wirtschaftsprüfer

FIDELIS REVISION GMBH · WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT · STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT
WIRTSCHAFTS-PRÜFUNGS-GESELLSCHAFT
SIEGEL
WAREN (MÜRITZ)

1827. Bekanntmachung

Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes
Kurverwaltung Ostseebad Binz

Die Gemeindeverwaltung der Gemeinde Ostseebad Binz hat in ihrer Sitzung am 26. August 2019 den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kurverwaltung Ostseebad Binz beschlossen.
Der vollständige Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kurverwaltung Ostseebad liegt zur öffentlichen Einsicht in der Zeit

vom 04.11.2019 bis 22.11.2019

in der Kämmerei der Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz, Jasmunder Straße 11, während der **Dienststunden** aus.

Montag, Mittwoch, Freitag	09.00 – 12.00 Uhr
Dienstag	09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.00 Uhr
Donnerstag	09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.00 Uhr

Zusammenstellung für das Jahr 2019
für den Eigenbetrieb Kurverwaltung Ostseebad Binz

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 der Eigenbetriebsverordnung i.V.m. § 64 Abs. 1 der Kommunalverfassung hat die Gemeindevertretung des Ostseebades Binz durch Beschluss vom 26. August 2019 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019 wie folgt festgestellt:

1. **Erfolgsplan**	in TEUR
- Gesamtbetrag der Erträge	9.990
- Gesamtbetrag der Aufwendungen	9.954
- Jahresergebnis	36

2. **Finanzplan**	
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Geschäftstätigkeit	9.496
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Geschäftstätigkeit	8.934
- Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der laufenden Geschäftstätigkeit	563
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	0
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	4.722
- Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	- 4.722

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	500
- Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	- 500

3. **Festsetzungen unter Genehmigungsvorbehalt**

- der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen ohne Umschuldungen	0
- der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0
- der Höchstbetrag aller Kredite zur Liquiditätssicherung auf	999

4. Die **Stellenübersicht** weist 63,13 Stellen in Vollzeitäquivalenten aus.

5. **Sonstige Angaben**

- Gesamtbetrag das aus Wirtschaftsplänen der Vorjahre voraussichtlich fortgeltenden Kreditermächtigungen	0
- Finanzmittelbestand am Ende der Periode	- 4.123
- Wertansatz des Eigenkapitals in der Bilanz vom 31.12.2017	3.553
- Wertansatz des Eigenkapitals in der Bilanz vom 31.12.2018 voraussichtlich	3.578
- Wertansatz des Eigenkapitals in der Bilanz vom 31.12.2019 voraussichtlich	3.614

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung entfällt.

Ostseebad Binz, 28. Mai 2018

gez. Karsten Schneider
Bürgermeister

1828. Bekanntmachung

Dritte Ergänzung der Allgemeinverfügung der Gemeinde Ostseebad Binz vom 15.10.2018

zur Umbenennung von Straßen/Wegen und Änderung von Hausnummern in der Gemeinde Binz / Ortsteil Prora

In Vollzug des folgenden Beschlusses der Gemeindevertretung sowie der nachfolgend genannten gesetzlichen Regelungen:

1. § 51 Absatz 1 und 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13.01.1993 (GVOBl. M-V S. 42), zuletzt geändert am 05.07.2018 (GVOBl. M-V S. 221, 229) in der derzeit gültigen Fassung,
2. in Verbindung mit § 13 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes M-V (SOG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.05.2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 246), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2018 (GVOBl. M-V, S. 114),
3. § 126 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der derzeit gültigen Fassung,
4. Beschluss Nummer 64-01-2019 der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Binz vom 27.06.2019, Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 8 vom 25.07.2019,
5. sowie in detaillierter Veröffentlichung in der 1814. Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 8 vom 25.07.2019

ergeht folgende 3. Ergänzung der Allgemeinverfügung

alte Bezeichnung Straße & Hausnummer	neue Bezeichnung Straße & Hausnummer	Erläuterungen
Mukraner Straße	Alte Wache 1 (von Proraer Allee in Richtung Block IV)	Flurstück 11/91
An der Poststraße	Waldweg 1 (Reihengaragen)	Flurstück 5/168
Poststraße 19	Waldweg 2 (Garagentrakt)	Flurstück 5/50
An der Poststraße	Waldweg 3 a (Werkstattgebäude)	Flurstück 5/166
An der Poststraße	Waldweg 3 b (sonstiges Gebäude)	Flurstück 5/166

Neubau	Marktpromenade	Gelände vor Block IV
Neubau	Neuer Winkel	Gelände vor Block IV
Poststraße 25	Alte Post 1	Flurstück 5/107
Poststraße 26 a	Alte Post 2	Flurstück 5/229
Poststraße 24	Alte Post 3 Haus vorn + 3 a Haus hinten	Flurstück 5/106
Poststraße 26 b	Alte Post 4	Flurstück 5/131
Poststraße 23 a	Alte Post 5	Flurstück 5/217
Poststraße 23 b	Alte Post 5 a	Flurstück 5/218
Poststraße 26 c	Alte Post 6	Flurstück 5/132
Poststraße 22	Alte Post 7	Flurstück 5/90
Poststraße 22 a	Alte Post 7 a	Flurstück 5/138
Poststraße 26	Alte Post 7 b	Flurstück 5/89
Poststraße 26 d	Alte Post 8	Flurstück 5/133 u.a.
Poststraße	Alte Post 9	Flurstück 5/139
Poststraße 26 e	Alte Post 10	Flurstück 5/120 u.a.
ohne Namen	Erste Straße	Stichstraße an den Sportstätten von der Ersten Straße zum Block II
Gewerbegebiet 1 (Nord)	bleibt Gewerbegebiet 1 (Nord)	bleibt so
Gewerbegebiet 2 (Ost)	bleibt Gewerbegebiet 2 (Ost)	bleibt so

1. Für diese 3. Ergänzung der Allgemeinverfügung wird die sofortige Vollziehung angeordnet.

2. Die Allgemeinverfügung der Gemeinde Ostseebad Binz vom 15.10.2018 hat in allen Teilen weiterhin Bestand.

Begründung:
Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Verfügung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1122) geändert worden ist, in der derzeit geltenden Fassung, ist im öffentlichen Interesse und unter pflichtgemäßer Abwägung der widerstreitenden Interessen gerechtfertigt und notwendig.

Das öffentliche Interesse liegt im Wesentlichen in der Notwendigkeit begründet, die Straßenumbenennungen schnellstmöglich durchzusetzen, damit andere Behörden und Institutionen ihre Datenbestände aktualisieren können. Andernfalls könnte es durch Dopplungen zu Problemen bei dem verwechslungsfreien und schnellen Auffinden bebauter Grundstücke kommen. Die eindeutige Zuweisung aller bebauten Grundstücke hat insbesondere für den Fall von Rettungseinsätzen Gewicht. Es kann daher nicht hingenommen werden, dass die Durchsetzung der Straßenumbenennungen durch anhängige Widerspruchs- oder Klageverfahren in der Hauptsache nicht sofort erfolgen kann.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz, Jasmunder Str. 11, 18609 Ostseebad Binz einzulegen.
Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hat wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung.

Ostseebad Binz, 19.08.2019

Karsten Schneider
Bürgermeister

GEMEINDE OSTSEEBAD BINZ 1 Siegel

Axel Behrens
2. stellvertretender Bürgermeister

1829. Bekanntmachung

3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe der Gemeinde Ostseebad Binz – Fremdenverkehrsabgabesatzung (FVAS)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und der §§ 1, 2, 11 und 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zul. geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584), wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung am 19.09.2019 nachfolgende 3. Änderungssatzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Gemeinde Ostseebad Binz erlassen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe der Gemeinde Ostseebad Binz (Fremdenverkehrsabgabesatzung - FVAS) vom 01.02.2011, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 03.04.2017 wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

§ 1
Gegenstand der Abgabe

(1) Der Ortsteil Binz der Gemeinde Ostseebad Binz ist als Seebad, der Ortsteil Prora der Gemeinde Ostseebad Binz als Erholungsort staatlich anerkannt.

(2) Zur Deckung des Aufwandes für die Fremdenverkehrswerbung erhebt die Gemeinde Ostseebad Binz eine Fremdenverkehrsabgabe als Gegenleistung für Vorteile, die durch den Fremdenverkehr geboten werden.

2. § 6 Absatz 1, Satz 1 wird wie folgt geändert:

§ 6
Anzeige- und Auskunftspflicht

(1) Der Abgabepflichtige sowie sein Vertreter hat der Gemeinde Ostseebad Binz – Eigenbetrieb Kurverwaltung unaufgefordert, die erforderlichen Angaben zur Berechnung der Abgabe bis zum 30.11. jeden Jahres mitzuteilen.

Artikel 2
Inkrafttreten

(1) Die 3. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Ostseebad Binz, 04.11.2019

gez. Karsten Schneider
Bürgermeister

1830. Bekanntmachung

Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Binz zur Satzung des einfachen Bebauungsplanes Nr. 41 „Wohnen am Klünderberg“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung ohne Umweltbericht

Die Gemeindevertretung hat mit Beschluss Nr. 106-03-2019 vom 19.09.2019 den einfachen Bebauungsplan Nr. 41 „Wohnen am Klünderberg“ der Gemeinde Ostseebad Binz als Satzung nach § 10 Abs. 1 BauGB ohne Umweltbericht beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt.

Geltungsbereich:
Das Plangebiet (siehe Abb. 1 Seite 30 umfasst einen vollständig bebauten Bereich im südlichen Abschnitt des Klünderbergs einschließlich der angrenzenden Grundstücke an der *Bahnhofstraße* (*Bahnhofstraße* 43, 45), bestehend aus den Flurstücken 30/36, 30/37, 30/39, 30/40, 32/1, 32/2, 32/4, 32/5, 33, 34, 35, 36/1, 36/2, 37, 38, 39, 40 der Flur 1, Gemarkung Binz sowie Flurstück 157 der Flur 7, Gemarkung Jagdschloss zuzüglich der angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen. Das Plangebiet umfasst gut 1,3 ha und wird begrenzt

- im Nordwesten durch die Gemeindestraße *Klünderberg* sowie abschnittsweise den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 2 „Zinglingsberg“,
- im Süden durch die *Bahnhofstraße* sowie abschnittsweise den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 38 „Einzelhandelsmarkt Bahnhofstraße“
- im Osten durch Wald,
- im Nordosten durch einen Stichweg sowie weitere Wohnbebauung.

Die Satzung des einfachen Bebauungsplanes Nr. 41 „Wohnen am Klünderberg“ der Gemeinde Ostseebad Binz tritt gemäß Hauptsatzung der Gemeinde Ostseebad Binz am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung ab diesem Tag in der Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz, Jasmunder Straße 11, 18609 Binz, Zimmer 109, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Die Dienststunden sind:

Montag bis Freitag	09.00 bis 12.00 Uhr
Montag	13.00 bis 15.00 Uhr
Dienstag	13.00 bis 17.00 Uhr
Donnerstag	13.00 bis 16.00 Uhr

Die Bauleitpläne der Gemeinde Ostseebad Binz sind unter folgendem Link einsehbar http://www.gemeinde-binz.de/seite-1030.html. Auskunft über den Inhalt erteilt in den Dienststunden der Fachbereich Ortsplanung unter der Telefonnummer +493839334752.

Hinweise:
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensanteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist sowie des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Weitergehend wird gemäß § 215 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz Nr. 1 – 3 des BauGB sowie nach § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern, bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtlichen Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Ostseebad Binz geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Ostseebad Binz, 04.11.2019

gez. Karsten Schneider
Bürgermeister

Abb. 1 – Planbereich des einfachen Bebauungsplanes Nr. 41 „Wohnen am Klünderberg“ (unmaßstäblich)

1831. Bekanntmachung

Satzung über die erste Verlängerung der Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 33 „Wohnbebauung Rabenstraße Alte Gärtnerei“ der Gemeinde Ostseebad Binz

Aufgrund von § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S.777) und der §§ 14, 16 und 17 (1) BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 2017 (BGBl. I S. 3634) hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 19. September 2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Zu sichernde Planung

Die Gemeindevertretung hat mit Beschluss Nr. 108-03-2019 vom 19. September 2019, die Verlängerung der Satzung über eine Veränderungssperre nach §§ 14, 16 und 17 (1) BauGB für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 33 „Wohnbebauung Rabenstraße Alte Gärtnerei“ der Gemeinde Ostseebad Binz beschlossen.
Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 bezeichnete Gebiet die Verlängerung der seit dem 27.10.2017 wirksamen Veränderungssperre erlassen.

§ 2
Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf den Bebauungsplan Nr. 33 „Wohnbebauung Rabenstraße Alte Gärtnerei“ der Gemeinde Ostseebad Binz.

Der Geltungsbereich erfasst alle im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 33 liegenden Grundstücke.

Der Geltungsbereich ist im nachfolgenden Plan (siehe Seite 32) dargestellt, welcher Bestandteil der Satzung ist.

§ 3
Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:
a) Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuches nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;

b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von Absatz 1 eine Ausnahme zugelassen werden.

§ 4
In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten der Veränderungssperre

(1) Die Verlängerung der Veränderungssperre tritt am 26.10.2019 in Kraft.
(2) Sie tritt mit Ablauf des 25.10.2020 außer Kraft.
(3) Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in §2 genannte Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Ostseebad Binz, 04.11.2019

gez. Karsten Schneider
Bürgermeister

SELBSTVERTEIDIGUNG

KURS FÜR FRAUEN

Im November findet ein neuer Selbstverteidigungskurs für Frauen und Mädchen statt. Frauen jeden Alters sind freitags ab 08.11. bis 29.11.2019 um 19.00 Uhr in der Sporthalle III, Dollahner Str. 53 in Binz herzlich willkommen. Anmeldungen nimmt die Gleichstellungsbeauftragte Frau Wollaeger telefonisch unter 038393-37426 entgegen.

Der Kurs wird unterstützt durch den Landkreis Vorpommern-Rügen.
Es entstehen keine Teilnehmergebühren.

Landkreis Vorpommern-Rügen
Kommunaler Präventionsrat

Altersjubiläen aus Binz und Prora
November 2019

03.11.	Margarete Steinke	90
04.11.	Gisela Knaak	75
05.11.	Hans-Jürgen Wehr	75
06.11.	Norbert Aehlig	75
07.11.	Peter Spieß	70
10.11.	Manfred Haase	70
14.11.	Heidemarie Kralisch	75
16.11.	Christa Gersch	70
18.11.	Inge Link	80
20.11.	Ursula Golz	85
22.11.	Hannelore Bräuning	70
	Hannelore Hoffmann	80
23.11.	Jürgen Drews	80
25.11.	Ulrich Gehrke	80
26.11.	Heidemarie Grusche	75
27.11.	Heidi Böttcher	75
	Heinz Hoormann	75
28.11.	Ingrid Schwennicke	70

14.11. Diamantene Hochzeit – Gisela und Hans-Dieter Albrecht
Diamantene Hochzeit – Irmgard und Helmuth Nogga
28.11. Goldene Hochzeit – Marlis und Rainer Kapajewski

Die Gemeindeverwaltung gratuliert.

Ein persönlicher Besuch an diesem Tag durch den Bürgermeister oder Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung erfolgt zum 80., 85., 90., 95., 100. Geburtstag und weitere Geburtstage, sowie Ehejubiläen: 50., 60., 65. Hochzeitstag.

Bereich Umwelt - Laubannahme

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,
wenn Sie keine Möglichkeit haben, Laub und Gartenabfälle selbst zu kompostieren und auch Ihre Biogut-Tonne nicht mehr ausreichend Platz bietet, können Sie Ihr Herbstlaub bequem über die Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz entsorgen.

An folgenden Tagen im November 2019 können Sie Ihre Pflanzenabfälle in der Kompostieranlage im Pantower Weg abgeben:

am 04.11.2019 in der Zeit von 09.30 Uhr bis 10.30 Uhr,
am 07.11.2019 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 14.00 Uhr,
am 11.11.2019 in der Zeit von 09.30 Uhr bis 10.30 Uhr,
am 14.11.2019 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 14.00 Uhr,
am 18.11.2019 in der Zeit von 09.30 Uhr bis 10.30 Uhr und
am 21.11.2019 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 14.00 Uhr.

Kosten:
pro blauen Sack = 1,00 EUR
Anhänger pro m³ = 5,00 EUR

Es wird kein gewerblicher Grünschnitt angenommen!

Für Rückfragen steht Ihnen gerne unser Mitarbeiter Herr Kuljurgis
unter der Telefonnummer 37448
oder per Mail unter kuljurgis@gemeinde-binz.de zur Verfügung.

Impressum

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Ostseebad Binz

Herausgegeben von der Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz · Jasmunder Straße 11 · 18609 Ostseebad Binz
Telefon (038393) 3740 · E-Mail: post@gemeinde-binz.de

· Erscheinungsweise: nicht regelmäßig
· Bezugsmöglichkeit: Abholung im Amt oder im Abonnement bei der Gemeindeverwaltung Binz
· Veröffentlichung unter www.gemeinde-binz.de (Rubrik Gemeindevertretung)

Gesamtherstellung: GAMPE. print + packaging · Tilzower Weg 47 · 18528 Bergen auf Rügen
www.gp-p.com

Titelfoto mit freundlicher Genehmigung von Mirko Boy · www.ruegenfotos.de